

▶ Corona-Update

Telefonische AU seit 01.06.2022 nicht mehr möglich

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (AU) nach telefonischer Anamnese bei leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nicht verlängert. Seit dem 01.06.2022 ist eine AU-Feststellung nur noch bei einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt möglich. Alternativ besteht die Möglichkeit einer AU-Feststellung im Rahmen einer Videosprechstunde. |

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- AU per Videosprechstunde und Postversand (AAA 11/2020, Seite 10)
- AU-Feststellung in der Videosprechstunde nun auch für unbekannte Versicherte möglich (AAA 02/2022, Seite 3)
- AU-Feststellung per Videosprechstunde auch bei unbekanntem Patienten (AAA 03/2022, Seite 15)

ARCHIV



Hier mobil
weiterlesen
(AAA)



▶ Substitutionstherapie

Therapiegespräch nach EBM-Nr. 01952 bleibt berechnungsfähig

| Die Corona-Sonderregelung, nach der das therapeutische Gespräch gemäß EBM-Nr. 01952 (Zuschlag Therapiegespräch, 154 Punkte, 17,35 Euro [Orientierungswert 2022]) im Zusammenhang mit der subkutanen Applikation eines Depotpräparats nach Nr. 01953 abgerechnet werden konnte, war zum 31.03.2022 ausgelaufen. Rückwirkend zum 01.04.2022 hat der Bewertungsausschuss jetzt die Leistungslegende der Nr. 01952 wieder um die Nr. 01953 ergänzt. Somit kann das Therapiegespräch nach Nr. 01952 auch weiterhin für die subkutane Applikation eines Depotpräparats abgerechnet werden. |

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Neue EBM-Nr. 01953 für Depotpräparat – mehr Optionen beim Therapiegespräch nach Nr. 01952 (AAA 05/2020, Seite 6)

ARCHIV



Hier mobil
weiterlesen
(AAA)



▶ Pharmazeutische Dienstleistungen in Apotheken

Ärztliche Leistungen „deutlich unterfinanziert“?

| Für Aufsehen bei Ärztinnen und Ärzten hat die Entscheidung über die pharmazeutischen Dienstleistungen in Apotheken gesorgt. Danach haben Patienten Anspruch auf zusätzliche Beratungsangebote der Apotheke, z. B. bei vielen verordneten Arzneimitteln oder bei Medikamenten bei bestimmten Indikationen. Ärzte-Verbände kritisieren u. a. die Vergütungshöhe. |

Für eine Erstberatung bei Polymedikation sollen Apotheker z. B. 90 Euro erhalten. Dr. Dirk Heinrich, Bundesvorsitzender des Virchowbunds: „Wenn man davon ausgeht, dass die neuen pharmazeutischen Dienstleistungen von der Schiedsstelle adäquat bewertet wurden, lässt das nur einen Schluss zu: Die ärztlichen Leistungen sind deutlich unterfinanziert.“ (iww.de/s6590)

IHR PLUS IM NETZ



Hier mobil
weiterlesen
(Virchowbund)

